



Oranienburger Nachrichten

Internetadresse: www.oranienburg.de • E-mail: info@oranienburg.de

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg - EBO Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg
2. 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen - Schlammabfuhrgebührensatzung
3. 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Oranienburg und Satzung zur Kostenerstattung der Hausanschlüsse

Bekanntmachungen

1. Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ Stadt Oranienburg
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (3) BauGB
2. Entlastung über die geprüfte Jahresrechnung 2004 der Stadt Oranienburg
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0284/16/05 vom 12.12.2005

Satzungen

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb Oranienburg – EBO Eigenbetrieb der Stadt Oranienburg

Auf Grund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314), geändert durch die Verordnung vom 4. September 2001 (GVBl. II S. 547), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 12. Dezember 2005 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist die schadlose Ableitung und Behandlung von Schmutz- und Niederschlagswasser, die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie der Abscheider einschließlich der Klärschlammbehandlung.

- (2) Hierzu gehören im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes dienen.
- (3) Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung kann der Eigenbetrieb Leistungen für Dritte erbringen, wenn dies zur Verbesserung seiner wirtschaftlichen Situation beiträgt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Oranienburg, 13. Dezember 2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen – Schlammabfuhrgebührensatzung –

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen

Artikel 1 Änderung des § 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Stadt Oranienburg erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des BbgKAG und den Bestimmungen dieser Satzung zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers. Die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird in Form einer Leistungsgebühr erhoben.
2. Die Leistungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers wird nach der Menge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt ist. Berechnungseinheit für die Leistungsgebühr ist 1 m³.
3. Als in die Entwässerungseinrichtung gelangt gilt das aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen entnommene und hinsichtlich der Menge gemessene Schmutzwasser (Abfuhrmengenmaßstab).
4. Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 1 dieser Satzung beträgt 8,20 EUR/m³. Eingerechnet ist hierbei eine Schlauchlänge von bis zu 30 m.
5. Für Schlauchlängen größer 30 m beträgt die Leistungsgebühr je weiteren angefangenen Meter 0,23 EUR/m.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Oranienburg, den 13. Dezember 2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Oranienburg und Satzung zur Kostenerstattung der Hausanschlüsse

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 15 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) sowie §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung des § 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung, ohne die in den Ortsteilen Germendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zeh-

lendorf befindlichen Abwassereinrichtungen, die von dieser Satzung nicht erfasst werden. Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Oranienburg Dritter bedienen.

2. Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
3. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.
4. Die Stadt Oranienburg bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung. Sie lässt je nach den örtlichen Verhältnissen Leitungen für Schmutzwasser und Leitungen für Niederschlagswasser (Trennverfahren) bauen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Oranienburg, den 13. Dezember 2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungen

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ Stadt Oranienburg

Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 (3) BauGB

Anlass der Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 03.05.04 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Nr. 45 „Dritte Achse am Schloss“ beschlossen. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, ist im Osten durch die Havel, im Süden durch die Havelstraße (bis Straßenmitte), im Westen durch die Berliner Straße (bis Straßenmitte) und im Norden durch die geplante Raumkante des Schlossplatzes begrenzt.

Allgemeine Ziele und Planungsinhalte des Bebauungsplanes

Die Stadt beabsichtigt auf Grundlage des Ergebnisses des diskursiven Planverfahrens „Erweiterter Barocker Stadtgrundriss“ eine städtebauliche Neuordnung in einem Teilbereich der barocken Altstadt zwischen Schlossplatz, Berliner Straße, Havel und Havelstraße durchzuführen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Änderungen im Bebauungsplanentwurf

Folgende Änderungen wurden u.a. im Bebauungsplan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ (gegenüber der Planfassung vom Juli 2005 – Offenlegungsexemplar) vorgenommen:

- aus dem Mischgebiet (MI 3) zwischen Berliner Straße und Dritte Achse wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA 1);
- aus den Mischgebieten (MI 4) und (MI 6) zwischen Dritte Achse und Havel werden Allgemeine Wohngebiete (WA 2 und WA 3);
- aus dem Mischgebiet – MI 5 zwischen Berliner Straße und Dritte Achse wird Mischgebiet – MI 3, dabei wird das Grundstück der Kreisverwaltung mit einer Knotenlinie zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung dargestellt und als Mischgebiet (MI 3) mit den Zusatz Kreisverwaltung versehen;

- aus der Fläche mit besonderen Nutzungszweck „Stellplätze/Hochgarage“ (zwischen Dritte Achse, Havelstraße und Havel) wird ein Allgemeines Wohngebiet (WA 3);
- die Blutgasse sowie die Havelstraße von der Dritten Achse bis zur Havel werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ festgesetzt, mit der Option, dass die Befahrbarkeit durch den Erschließungsträger möglich ist (vorher war Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt).
- aufgrund der Änderung der Art der Nutzung in den Baugebieten (Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet) müssen die immissionsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich des Schallschutzes überarbeitet werden

Offenlegung der Planunterlagen, Ort und Dauer und Öffnungszeiten

Der geänderte Bebauungsplanentwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 (3) BauGB verkürzt in der Zeit vom

02. Januar 2006 bis 16. Januar 2006

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

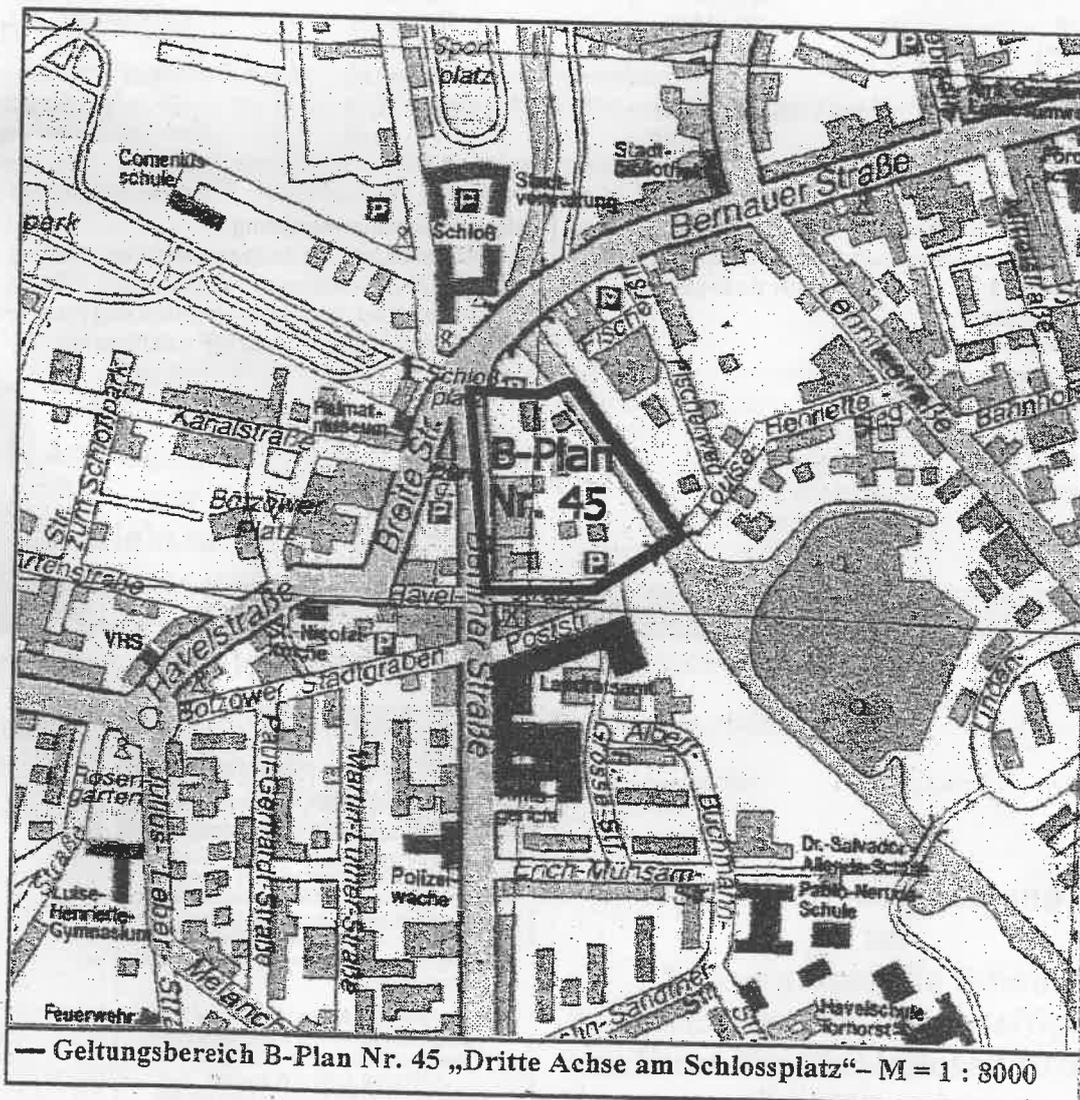
Hinweis

Die mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAGBau) am 20. Juli 2004 in Kraft getretenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) finden auf das o.g. Planverfahren keine Anwendung, es wird gem. § 244 Abs. 2 BauGB nach altem Recht weitergeführt.

Oranienburg, den 14.11.2005

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel



— Geltungsbereich B-Plan Nr. 45 „Dritte Achse am Schlossplatz“ — M = 1 : 8000

Entlastung über die geprüfte Jahresrechnung 2004 der Stadt Oranienburg

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0284/16/05 vom 12.12.2005

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgezeigte Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 2004 zur Kenntnis.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis wie folgt fest:

	Verwaltungshaushalt EUR	Vermögenshaushalt EUR	Gesamthaushalt EUR
Soll-Einnahmen	46.174.391,97	11.098.605,56	57.272.997,53
+ neue HER*)	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter HER	0,00	0,00	0,00
- Abgang alter KER*)	- 860.141,34	38.482,41	- 821.658,93
= Summe bereinigter Soll-Einnahmen	47.034.533,31	11.060.123,15	58.094.656,46
Soll-Ausgaben	46.492.975,27	7.961.704,18	54.454.679,45
Darin enthalten Überschuss VmHH 912.028,32 EUR			
+ neue HAR*)	564.069,37	3.799.223,33	4.363.292,70
- Abgang alter HAR	22.511,33	700.804,36	723.315,69
- Abgang alter KAR*)	0,00	0,00	0,00
= Summe bereinigter Soll-Ausgaben	47.034.533,31	11.060.123,15	58.094.656,46
Soll-Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

3. Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2004 der Stadt Oranienburg erteilt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 93 Abs. 3 GO dem Bürgermeister die Entlastung.

- *) HER = Haushaltseinnahmereste
KER = Kasseneinnahmereste
HAR = Haushaltsausgabereiste
KAR = Kassenausgabereiste

Oranienburg, den 13.12.2005
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 12.12.2005 beschlossene Jahresrechnung 2004 der Stadt Oranienburg und die Entlastung des Bürgermeisters wird entsprechend § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oranienburg, den 13.12.2005

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des Weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, SG Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,53 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER
Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg
Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999
E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe:
13. Januar 2006
Redaktionsschluss:
21. Dezember 2005

*Bitte senden Sie Ihre
Informationen und Termine
per Diskette oder per E-Mail
an die*

Stadtverwaltung Oranienburg
„Oranienburger Nachrichten“
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg
E-Mail:

petera@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 813
Fax: 0 33 01/ 600 99 813